



Gemeindeordnung

Erlass Einwohnergemeinde: 21.05.2000 (Revisionen: 24.09.2006, 26.09.2010)

Genehmigung Regierungsrat: 20.06.2000 (Revisionen: 14.11.2006, 09.11.2010)

Die Einwohnergemeinde Wolfhalden, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes²⁾, erlässt folgende Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck³⁾

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Wolfhalden im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2 Einwohnergemeinde⁴⁾

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Art. 3 Organe⁵⁾

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

1) bGS 111.1 (bereinigte Gesetzes-Sammlung)

2) bGS 151.11 (bereinigte Gesetzes-Sammlung)

3) Vgl. Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes

4) Vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung und Art. 2 des Gemeindegesetzes

5) Vgl. Art. 13 Abs. 1 des Gemeindegesetzes

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die kantonalen Vorschriften für

- a) die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen⁶⁾
- b) die Unvereinbarkeit⁷⁾
- c) die Amtsdauer⁸⁾
- d) den Ausstand⁹⁾
- e) die Protokollführung¹⁰⁾
- f) die Schweigepflicht¹¹⁾
- g) Information und Akteneinsicht¹²⁾
- h) Aufbewahrung und Archivierung¹³⁾

Art. 5 Persönliche Verantwortung

Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst und für die Gemeinschaft.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 6 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 7 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates
- b) die 7 Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin
- c) (gegenstandslos geworden: Änderung Kantonsverfassung vom 13.06.2010 / Vermittleramt)
- d) die 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin

6) Art. 5 des Gemeindegesetzes
7) Art. 6 des Gemeindegesetzes
8) Art. 7 des Gemeindegesetzes
9) Art. 8 des Gemeindegesetzes
10) Art. 9 des Gemeindegesetzes
11) Art. 10 des Gemeindegesetzes
12) Art. 11 des Gemeindegesetzes
13) Art. 12 des Gemeindegesetzes

Art. 8 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung ¹⁴⁾
- b) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht ¹⁵⁾
- c) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter ¹⁶⁾
- d) (aufgehoben; Volksabstimmung 24.09.2006)
- e) Voranschlag und Steuerfuss der Laufenden Rechnung ¹⁷⁾
- f) Beschlussfassung über einmalige oder wiederkehrende neue Ausgaben, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen und nicht dem fakultativen Referendum unterliegen ¹⁸⁾
- g) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht ¹⁹⁾
- h) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen ²⁰⁾
- i) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind ²¹⁾
- j) Einbürgerung von Ausländern und Ausländerinnen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist ²²⁾

Art. 9 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines gemeinderätlichen Beschlusses dies schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen zwischen 10 % und 40 % des Ertrages einer Steuereinheit
- b) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen zwischen 1 % und 3 % des Ertrages einer Steuereinheit
- c) Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken mit einem Handänderungswert zwischen 25 % und 100 % des Ertrages einer Steuereinheit
- d) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden ²³⁾
- e) Jahresrechnung
- f) Erlass, Änderung und Aufhebung eines Entschädigungsreglementes für Gemeinderatsmitglieder und Gemeindepräsidium

14) Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes

15) Art. 15 Abs. 3 lit. b des Gemeindegesetzes

16) Art. 15 Abs. 3 lit. c des Gemeindegesetzes

17) Art. 15 Abs. 3 lit. e des Gemeindegesetzes

18) Art. 15 Abs. 3 lit. f und Art. 17 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes

19) Art. 17 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes

20) Art. 15 Abs. 3 lit. g des Gemeindegesetzes

21) Art. 15 Abs. 3 lit. i des Gemeindegesetzes

22) Art. 10 und 11 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (bGS 121.1)

23) Art. 15 Abs. 3 lit. h des Gemeindegesetzes

III. Initiativrecht

Art. 10 Gegenstand, Unterschriftenzahl

¹ Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung,²⁴⁾
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.²⁵⁾

² Eine Initiative muss von wenigstens 40 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.²⁶⁾

Art. 11 Form

¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.²⁷⁾

² Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung²⁸⁾ oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist²⁹⁾, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

Art. 12 Verfahren

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.³⁰⁾

Art. 13 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

¹ Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.³¹⁾

² Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie³²⁾

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht
- b) übergeordnetem Recht widerspricht
- c) undurchführbar ist

³ Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.³³⁾ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative mit oder ohne Empfehlung auf Annahme bzw. Ablehnung oder mit einem Gegenvorschlag unterbreiten.³⁴⁾

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte³⁵⁾.

24) Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung

25) Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung, Art. 49 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte

26) Vgl. Art. 49^{bis} Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

27) Art. 106 Abs. 2 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung, Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte

28) Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung

29) Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

30) Art. 57 des Gesetzes über die politischen Rechte

31) Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 der Kantonsverfassung

32) Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 2 der Kantonsverfassung

33) Vgl. Art. 55 Abs. 3 der Kantonsverfassung

34) Vgl. Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte

35) bGS 131.12

IV. Mitwirkungsrechte

Art. 14 Petition

- ¹ Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.
- ² Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.
- ³ Petitionen von allgemeinem Interesse sind bekanntzumachen.

Art. 15 Volksdiskussion, Vernehmlassungen

- ¹ Der Gemeinderat kann wichtige Sachfragen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist der Volksdiskussion unterstellen.
- ² Während dieser Frist ist jedermann befugt, Anregungen und Änderungswünsche einzureichen.
- ³ Der Gemeinderat kann bestimmte Organisationen zur Vernehmlassung einladen.
- ⁴ Die Ergebnisse aus Volksdiskussions- und Vernehmlassungsverfahren sind zu veröffentlichen.

Art. 16 Wahlversammlungen

- ¹ Vor Gesamterneuerungs- bzw. Ergänzungswahlen beruft der Gemeinderat zur Aufstellung von Wahlvorschlägen eine öffentliche Wahlversammlung ein.
- ² Die Regelung über den Versammlungsablauf obliegt dem Gemeinderat.

V. Gemeinderat

Art. 17 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 18 Allgemeine Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde, entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse, vollzieht die Beschlüsse, organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde nach aussen.
- ³ Der Gemeinderat kann einzelne Vollzugsaufgaben besonderen Kommissionen oder Einzelpersonen übertragen.

Art. 19 Wahlkompetenzen

- ¹ Der Gemeinderat ist Wahlbehörde für sämtliche von der Gemeinde zu besetzenden öffentlichen Ämter, Kommissionen und Delegationen, unter Vorbehalt von Art. 7 dieser Gemeindeordnung.
- ² Der Gemeinderat ist Wahlbehörde für das gesamte Gemeindepersonal.
- ³ Frei werdende oder neue Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.
- ⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, seine Wahlkompetenz an Kommissionen zu delegieren.

Art. 20 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung. Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung ³⁶⁾
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zu 10 % des Ertrages einer Steuereinheit
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zu 1 % des Ertrages einer Steuereinheit

Art. 21 Weitere Kompetenzen

Dem Gemeinderat stehen folgende weiteren Kompetenzen zu:

- a) Erlass von Reglementen im Rahmen der Zuständigkeit
- b) Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
- c) Erhebung der Steuern aufgrund der Vorjahresveranlagungen bis zur Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses
- d) Festsetzung der Tarife und Gebühren, sofern nicht andere Organe dafür ausdrücklich zuständig sind

Art. 22 Kompetenzen in ausserordentlichen Lagen ³⁷⁾

Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

Art. 23 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Gemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.
- ³ Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzführende Person.

36) Art. 19 des Gemeindegesetzes

37) Art. 20 des Gemeindegesetzes

Art. 24 Büro des Gemeinderates

Das Büro des Gemeinderates besteht aus Gemeindepräsident bzw. -präsidentin, Gemeindevizepräsident bzw. -präsidentin und Gemeindeschreiber bzw. -schreiberin. Es ist berechtigt, in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Anordnungen zu treffen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Der Gemeinderat ist von solchen Beschlüssen ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

Art. 25 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin ³⁸⁾

¹ Das Gemeindepräsidium wird als Nebenamt geführt. Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin übt die durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Funktionen aus und führt den Vorsitz im Gemeinderat. Er bzw. sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

² Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Er bzw. sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

Art. 26 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin ³⁹⁾

¹ Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindekanzlei.

² Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll des Gemeinderates und hat beratende Stimme. Er bzw. sie fertigt die Beschlüsse des Gemeinderates aus, welche vom Gemeindepräsidenten bzw. von der Gemeindepräsidentin und vom Gemeindeschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin zu unterzeichnen sind. Die übrigen Funktionen werden ihm bzw. ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

VI. Geschäftsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

38) Art. 21 des Gemeindegesetzes

39) Art. 22 des Gemeindegesetzes

Art. 28 Aufgaben^{40), 41)}

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes⁴²⁾.

² Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden und hält ihre Verhandlungen schriftlich fest.

³ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

Art. 29 Treuhandfachstelle

¹ Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt eine Treuhandfachstelle mit der weiteren Kontrolle des Rechnungswesens. Der Gemeinderat bewilligt die notwendige Budgetposition.

² Das Kontrollmandat darf nicht mehr als sechs Jahre nacheinander der gleichen Treuhandfachstelle übertragen werden.

VII. Gemeinderätliche Kommissionen

Art. 30 Mitgliedschaft

¹ In die gemeinderätlichen Kommissionen sind alle Stimmberechtigten wählbar. Bei Bedarf können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.⁴³⁾

² Die Ernennung als Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahablehnung ist innert 8 Tagen der Gemeindeganzlei schriftlich mitzuteilen, ansonst das Amt für mindestens 1 Jahr zu versehen ist.

³ Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch den Rücktritt aus den Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Wer demissioniert, kann in seinem Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben betraut werden.

⁴ Zurücktretende Kommissionsmitglieder haben ihren Rücktritt bis spätestens Ende Februar schriftlich der Gemeindeganzlei einzureichen.

⁵ Zurücktretende bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.⁴⁴⁾

40) Art. 23 des Gemeindegesetzes

41) Hinweis: Das Finanzhaushaltsgesetz bringt die Zweiteilung der Finanzkontrolle in eine verwaltungsinterne und eine verwaltungsexterne Finanzaufsicht zum Ausdruck. Die verwaltungsinterne Finanzaufsicht ist eine Funktion innerhalb der Verwaltung. Kernaufgaben sind die laufende Rechnungsprüfung (materielle und formelle Kontrolle), die Wirkungsprüfung (Sicherstellung der Effektivität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit) sowie die Systemprüfung (Prüfung des internen Kontrollsystems). Die eigentliche Buchprüfung im Sinne der Abschlussrevision ist Sache der verwaltungsexternen Finanzaufsicht. Das Finanzhaushaltsgesetz äussert sich lediglich zur verwaltungsexternen Finanzaufsicht der Gemeinde. Nach Art. 44 des Finanzhaushaltsgesetzes wird die verwaltungsexterne Finanzaufsicht in der Gemeinde durch die Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen. Diese prüft unter anderem, ob die verwaltungsinterne Finanzaufsicht funktionell sachdienlich organisiert ist (Art. 44 Abs. 3 lit. b des Finanzhaushaltsgesetzes).

42) bGS 612.0

43) Vgl. Art. 24 Abs. 2 des Gemeindegesetzes

44) Vgl. Art. 42^{bis} des Gesetzes über die politischen Rechte

Art. 31 Vorsitz

Der Gemeinderat wählt die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten, welche in der Regel dem Gemeinderat angehören.

Art. 32 Pflichtenheft

Jede ständige Kommission arbeitet nach einem periodisch nachzuführenden Pflichtenheft.

Art. 33 Protokoll

Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen. Ein Exemplar ist dem Gemeinderat zuzustellen. Die Protokolle und die wichtigen Akten sind der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben, sobald sie von den Kommissionen nicht mehr benötigt werden.

Art. 34 Einhaltung des Voranschlages

Die Kommissionen sind verantwortlich für die Einhaltung des Voranschlages. Werden dringende, unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig, ist beim Gemeinderat ein Nachtragskredit zu beantragen, bevor die Ausgaben entstehen.

Art. 35 Anträge an den Gemeinderat

Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 36 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.⁴⁵⁾

VIII. Finanzhaushalt

Art. 37 Grundsatz, Verantwortlichkeit

¹ Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes⁴⁶⁾.

² Die Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

45) Art. 10 des Gemeindegesetzes

46) bGS 612.0

IX. Rechtsschutz

Art. 38 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde ⁴⁷⁾

¹ Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren⁴⁸⁾. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

³ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁴⁹⁾.

⁴ Gegen Beamte oder Angestellte sowie Verwaltungsbehörden und deren Mitglieder kann jederzeit bei der übergeordneten Behörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden, wenn kein Rechtsmittel möglich ist.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat⁵⁰⁾ in Kraft. Sie ersetzt das Gemeindereglement vom 13. Juni 1976.

47) Vgl. Art. 45 und 46 des Gemeindegesetzes

48) bGS 143.5

49) bGS 131.12

50) Vgl. Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes



Auszug aus der Kantonsverfassung AR und aus Kantonalen Gesetzen

1. Kantonsverfassung

Art. 51 Volksinitiative Gegenstand, Unterschriftenzahl

¹ Mit einer Volksinitiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Verfassung,
- b) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gesetzen und von Beschlüssen, die der Volksabstimmung unterstehen.

² Eine Volksinitiative muss von wenigstens 300 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Art. 52 Volksinitiative Form

Volksinitiativen können als allgemeine Anregung oder, sofern sie nicht die Totalrevision der Verfassung verlangen, als ausgearbeitete Vorlagen eingereicht werden.

Art. 53 Volksinitiative Einheitsinitiative

Soweit mit einer Initiative nicht die Totalrevision oder ausdrücklich eine Teilrevision der Verfassung verlangt wird, entscheidet der Kantonsrat, ob die Vorlage auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe auszuarbeiten ist.

Art. 54 Volksinitiative Gegenvorschlag; doppeltes Ja

¹ Der Kantonsrat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

² Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.

1. Kantonsverfassung (Fortsetzung)

Art. 55 Volksinitiative Verfahren

- ¹ Der Regierungsrat entscheidet über das Zustandekommen, der Kantonsrat über die Gültigkeit der Initiativen.
- ² Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie
 - a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht
 - b) übergeordnetem Recht widerspricht oder
 - c) undurchführbar ist
- ³ Volksinitiativen sind möglichst rasch zu behandeln.

Art. 100 Einwohnergemeinde

- ¹ Einzige Gemeindeart im Kanton ist die Einwohnergemeinde.
- ² Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ³ Sie erfüllt alle örtlichen Aufgaben, die nicht vom Bund oder vom Kanton wahrgenommen werden und die nicht sinnvollerweise Privaten überlassen bleiben.

Art. 102 Organisation

- ¹ Die Gemeinden legen ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz in einer Gemeindeordnung fest.
- ² Die Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- ³ Die Gemeinden können ein Gemeindeparlament einführen.

Art. 106 Initiativrecht

- ¹ Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangt werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.
 - ² Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.
 - ³ Wird mit einer Initiative der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.
- d 55 gelten im übrigen sinngemäss.

2. Gemeindegesetz

Art. 2 Einwohnergemeinde

Die einzige Gemeindeart im Kanton ist die Einwohnergemeinde. Sie erfüllt alle örtlichen Aufgaben, die nicht vom Bund oder vom Kanton wahrgenommen werden und die nicht sinnvollerweise Privaten überlassen bleiben.

Art. 3 Gemeindeautonomie

Die Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig. Die Selbständigkeit der Gemeinden erstreckt sich dabei sowohl auf eigene als auch auf übertragene Aufgaben und sowohl auf die Rechtsetzung als auch auf die Rechtsanwendung.

Art. 4 Gemeindeordnung

¹ Die Gemeinden legen ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz in der Gemeindeordnung fest.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten.

³ Die Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5 Wahlen

¹ Die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen finden in allen Gemeinden gleichzeitig statt. Der Regierungsrat legt den Wahltermin fest. Die neue Amtsdauer beginnt am 1. Juni.

² Der Regierungsrat kann einer oder mehreren Gemeinden eine Verschiebung des Wahltermins bewilligen.

Art. 6 Unvereinbarkeit

¹ Niemand kann gleichzeitig angehören

- a) dem Gemeindeparlament und dem Gemeinderat
- b) dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission

² Ausser dem Gemeindeparlament dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten.

Art. 7 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder der Behörden richtet sich nach der Amtsdauer der kantonalen Behörden. Die Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer oder für den Rest einer solchen.

² Zurücktretende bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

2. Gemeindegesetz (Fortsetzung)

Art. 8 Ausstand

¹ Mitglieder von Behörden und Angehörige der Gemeindeverwaltungen haben bei Geschäften, die sie betreffen, in den Ausstand zu treten.

² Das Nähere bestimmt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren.

Art. 9 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen jeder Gemeindebehörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.

² Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung und die in der Zwischenzeit ergangenen Zirkularbeschlüsse sind zur Genehmigung zu unterbreiten, in der Regel in der nächsten Sitzung.

Art. 10 Schweigepflicht

¹ Mitglieder der Behörden, Beamte und Angestellte sowie Dritte, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Personen erfordert.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Art. 11 Information und Akteneinsicht

¹ Die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden sowie das Recht auf Einsicht in amtliche Akten richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Informationsgesetzes.

² Allgemein verbindliche Beschlüsse der Gemeindebehörden sind zu veröffentlichen.

Art. 12 Aufbewahrung und Archivierung

¹ Alle wichtigen Akten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände sind aufzubewahren und durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Zerstörung oder unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

² Der Kantonsrat erlässt Bestimmungen über Einrichtung, Ordnung und Aufsicht über die Archive.

2. Gemeindegesetz (Fortsetzung)

Art. 15 Befugnisse der Stimmberechtigten im allgemeinen

¹ Die Stimmberechtigten wählen insbesondere:

- a) die Mitglieder des Kantonsrates
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin
- c) den Vermittler oder die Vermittlerin
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

² In Gemeinden mit einem Gemeindeparlament wählen die Stimmberechtigten ausserdem die Mitglieder des Gemeindeparlamentes. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden in diesen Fällen vom Gemeindeparlament gewählt.

³ Die Stimmberechtigten beschliessen über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinden, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht
- c) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter
- d) die Jahresrechnung
- e) Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung
- f) einmalige oder wiederkehrende neue Ausgaben nach Massgabe der Gemeindeordnung
- g) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen
- h) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden
- i) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind

Art. 17 Obligatorisches und fakultatives Referendum

¹ Der obligatorischen Abstimmung unterliegen in jedem Fall:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b) Beschlussfassung über Ausgaben nach Massgabe der Gemeindeordnung,
- c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht.

² In der Gemeindeordnung können Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Gemeindeordnung umschreibt die Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Unterschriftenzahl.

Art. 19 Gemeinderat Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat beschliesst über Ausgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit. Über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen beschliesst er ohne Beschränkung.

2. Gemeindegesetz (Fortsetzung)

Art. 20 Gemeinderat ausserordentliche Lagen

Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

Art. 21 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.

² Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

³ Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

Art. 22 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindeganzlei.

² Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Art. 23 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeindefinanzrechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.

² Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

³ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

Art. 24 Abs. 2 Kommissionen

Als Mitglieder von Kommissionen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.

Art. 45 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen von Behörden, die dem Gemeinderat untergeordnet sind, kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Gegen Verfügungen des Gemeinderates oder des Gemeindeparlamentes sowie gegen letztinstanzliche Verfügungen der Organe von Zweckverbänden, anderen Körperschaften und kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen der Rekurs an den Regierungsrat möglich.

² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren.

³ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2. Gemeindegesetz (Fortsetzung)

Art. 46 Aufsichtsbeschwerde

Gegen Beamte oder Angestellte sowie Verwaltungsbehörden und deren Mitglieder kann jederzeit bei der übergeordneten Behörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden, wenn kein Rechtsmittel möglich ist.

3. Gesetz über die politischen Rechte

Art. 42bis Wahlbestimmungen Wahlablehnung; Rücktritt

¹ Wer für ein Amt vorgeschlagen wird, eine Wahl aber nicht annehmen will, hat die Wahlablehnung vor Ende der Wahl bekanntzugeben; andernfalls ist das Amt mindestens während einer Amtsdauer zu versehen.

² Der Rücktritt aus kantonalen Behörden ist spätestens bis Ende November, der Rücktritt aus dem Kantonsrat und aus kommunalen Behörden ist spätestens bis Ende Januar schriftlich zu erklären.

³ Zurücktretende bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

Art. 49 lit. b Volksinitiative Gegenstand der Initiative

Mit einer Volksinitiative kann verlangt werden

- b) in der Gemeinde:
der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen (Art. 106 Abs. 1 KV).

Art. 49^{bis} Volksinitiative Unterschriftenzahl

¹ Eine kantonale Volksinitiative muss von wenigstens 300 Stimmberechtigten unterzeichnet sein (Art. 51 Abs. 2 KV).

² Die für kommunale Initiativen erforderliche Unterschriftenzahl wird durch das Gemeindereglement festgelegt.

Art. 50 Volksinitiative Form

¹ Volksinitiativen können als allgemeine Anregung oder, sofern sie nicht die Totalrevision der Kantonsverfassung verlangen, als ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden (Art. 52 Abs. 1 KV).

² Wird mit einer Initiative der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, so ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig (Art. 106 Abs. 3 KV).

Art. 57 Volksinitiative Zustandekommen; Gültigkeit (in Gemeinden)

¹ Bei kommunalen Initiativen obliegt die Prüfung im Sinne von Art. 56 Abs. 1 der Gemeindekanzlei. Über das Zustandekommen entscheidet der Gemeinderat.

² Über die Gültigkeit entscheidet der Gemeinderat; in Gemeinden mit Gemeindeparlament liegt der Entscheid beim Parlament.

3. Gesetz über die politischen Rechte (Fortsetzung)

Art. 59 Volksinitiative Abstimmungsempfehlung; Gegenentwurf

Die Initiative kann den Stimmberechtigten mit oder ohne Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung oder mit einem Gegenentwurf unterbreitet werden.

4. Bürgerrechtsgesetz

Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen, die insbesondere

- a) mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind,
- b) die Rechtsordnung beachten,
- c) genügende Sprachkenntnisse besitzen.

² Ausländische Staatsangehörige haben nachzuweisen, dass sie im Besitz der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sind.

Art. 10 Zuständigkeit

¹ Ausländischen Staatsangehörigen wird das Gemeindebürgerrecht von den stimmberechtigten Einwohnern verliehen; im Gemeindereglement kann diese Befugnis dem Gemeindeparlament oder dem Gemeinderat übertragen werden.

² Schweizern und Schweizerinnen verleiht der Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht.

Art. 11 Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts

¹ Sofern sie die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (Art. 3) erfüllen, haben Anspruch auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts:

- a) Schweizerinnen und Schweizer nach dreijährigem ununterbrochenem Wohnsitz in der Gemeinde;
- b) Ausländische Staatsangehörige, die in den letzten 8 Jahren ununterbrochen im Kanton gewohnt und die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht haben.

² Zuständig ist der Gemeinderat.

³ Gegen einen ablehnenden Beschluss kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Einwohnergemeinde	1
Art. 3	Organe	1
Art. 4	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 5	Persönliche Verantwortung	2

II. Die Stimmberechtigten

Art. 6	Gesamtheit der Stimmberechtigten	2
Art. 7	Wahlen	2
Art. 8	Obligatorisches Referendum	3
Art. 9	Fakultatives Referendum	3

III. Initiativrecht

Art. 10	Gegenstand, Unterschriftenzahl	4
Art. 11	Form	4
Art. 12	Verfahren	4
Art. 13	Gegenvorschlag, doppeltes Ja	4

IV. Mitwirkungsrechte

Art. 14	Petition	5
Art. 15	Volksdiskussion, Vernehmlassungen	5
Art. 16	Wahlversammlungen	5

V. Gemeinderat

Art. 17	Zusammensetzung	5
Art. 18	Allgemeine Aufgaben und Befugnisse	5
Art. 19	Wahlkompetenzen	6
Art. 20	Finanzkompetenzen	6
Art. 21	Weitere Kompetenzen	6
Art. 22	Kompetenzen in ausserordentlichen Lagen	6
Art. 23	Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit	6
Art. 24	Büro des Gemeinderates	7
Art. 25	Gemeindepräsident, -präsidentin	7
Art. 26	Gemeindeschreiber, -schreiberin	7

VI. Geschäftsprüfungskommission

Art. 27	Zusammensetzung.....	7
Art. 28	Aufgaben.....	8
Art. 29	Treuhandfachstelle.....	8

VII. Gemeinderätliche Kommissionen

Art. 30	Mitgliedschaft.....	8
Art. 31	Vorsitz.....	9
Art. 32	Pflichtenheft.....	9
Art. 33	Protokoll.....	9
Art. 34	Einhaltung des Voranschlages.....	9
Art. 35	Anträge an den Gemeinderat.....	9
Art. 36	Schweigepflicht.....	9

VIII. Finanzhaushalt

Art. 37	Grundsatz, Verantwortlichkeit.....	9
---------	------------------------------------	---

IX. Rechtsschutz

Art. 38	Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde.....	10
---------	--	----

X Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39	Inkrafttreten.....	10
---------	--------------------	----

Anhang 1	Auszug aus der Kantonsverfassung AR und aus Kantonalen Gesetzen	11
-----------------	---	----

Revisionen seit 21.05.2000

Volksabstimmung vom 24.09.2006 (Genehmigung Regierungsrat AR vom 14.11.2006):

1. Streichung der Volkswahlkompetenz für Gemeindeschreiberamt
(= Streichung des Begriffs „den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin“
in Art. 7 lit. e)
2. Fakultatives anstatt obligatorisches Referendum für Jahresrechnung
(= Streichung des Begriffs „Jahresrechnung“ in Art. 8 lit. d;
Aufnahme einer neuen lit. e in Art. 9 mit dem Begriff „Jahresrechnung“)
3. Fakultatives Referendum für gemeinderätliches Entschädigungsreglement
(= Aufnahme einer neuen lit. f in Art. 9 wie folgt:
„Erlass, Änderung und Aufhebung eines Entschädigungsreglementes für Gemeinderatsmitglieder und Gemeindepräsidium“)

Volksabstimmung vom 26.09.2010 (Genehmigung Regierungsrat AR vom 09.11.2010):

Am 11. Mai 2009 ist eine von 60 stimmberechtigten Einwohnern unterzeichnete Volksinitiative eingereicht worden mit dem Ziel, die Mitgliederzahl des Gemeinderates von neun auf sieben Personen zu reduzieren. Konkret sollen demzufolge folgende Artikel der Gemeindeordnung wie folgt geändert werden:

- a) neue Litera b bei Art. 7:
die 7 Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin
- b) neuer Art. 17:
Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- c) neuer Abs. 2 bei Art. 23:
Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

Die Teilrevision soll erstmals für die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2011 angewendet werden.

Änderung durch Revision der Kantonsverfassung vom 13.06.2010 (Inkrafttreten per 01.01.2011)

Art. 7 lit. c ist gegenstandslos geworden (Wegfall der kommunalen Vermittlerämter)